

Herbert- und-Greta- Wehner-Stiftung



Beschluss zur Satzungsänderung (8.7.2005)

In die Satzung der Herbert-und-Greta-Wehner-Stiftung wird folgende Bestimmung aufgenommen:

§ 13a

Freundeskreis Herbert-Wehner-Bildungswerk

- (1) Die Herbert-und-Greta-Wehner-Stiftung ist Trägerin des Freundeskreises Herbert-Wehner-Bildungswerk.
- (2) Diesem Freundeskreis kann jeder angehören, der die Regelungen des Freundeskreises in der Satzung der Herbert-und-Greta-Wehner-Stiftung anerkennt und ihre Arbeit fördern möchte.
- (3) Über die Angehörigkeit zum Freundeskreis entscheidet der Stiftungsvorstand.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ebenso, ohne weiteren Beschluß, Angehörige des Freundeskreises, wie diejenigen, die bei Ablauf des Jahres 2005 dem Freundeskreis Herbert-Wehner-Bildungswerk angehört haben.
- (5) Der Freundeskreis legt jährlich seine Aufgabenschwerpunkte für jedes folgende Jahr fest. Er beschließt über die Höhe des jeweils geltenden Mindestbeitrages sowie über einen Verwendungsvorschlag der durch seine Mitglieder gezahlten, gespendeten und gesammelten Einnahmen. Die Einnahmen werden auf einem Sonderkonto erfaßt.
- (6) Zur Leitung seiner Zusammenkünfte sowie zur Vertretung des Freundeskreises gegenüber dem Stiftungsbeirat und in der Öffentlichkeit wählt er einen Sprecher und zwei Stellvertreter. Zur Führung der laufenden Geschäfte wählt der Freundeskreis aus seiner Mitte einen Geschäftsführer. Die Wahlen erfolgen nach Notwendigkeit.

§ 13b

Übergangsvorschrift

- (1) § 13a tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Freundeskreis im Sinne von § 13a (1) ist der von der Neuen Gesellschaft Sachsen e.V. nach § 12 ihrer Satzung in der Fassung vom 18.12.1998 eingerichtete Freundeskreis.